

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, 2 030 / 25 93 96 0

Entwurf einer Verordnung zur Abgrenzung der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz infolge der SARS-CoV-2-Pandemie; Verbändeanhörung; GZ: III B 5 – S 6002/19/10001:001; DOK 2020/0354947

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen: Kitas, Schulen und viele öffentliche Einrichtungen mussten schließen, Messen und Veranstaltungen wurden abgesagt, Reisen gestrichen, Geschäfte bleiben geschlossen und viele Betriebe sind mit Lieferengpässen und wegbrechenden Umsätzen konfrontiert. Das stellt viele Selbstständige und Unternehmen wirtschaftlich, aber auch emotional vor große Herausforderungen. In dieser Ausnahmesituation sind daher unbürokratische Schritte erforderlich, um Bürger und Betriebe möglichst gut durch die Krise zu begleiten. Mit dem "Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen" hat die Politik wichtige vertrauensbildende Maßnahmen auf den Weg gebracht. Neben diesen bereits laufenden Soforthilfen sind auch weitere Schritte notwendig. Daher begrüßen wir den Vorschlag, auch bei der Kraftfahrzeugsteuer Unterstützung anzubieten. Nach geltender Rechtslage können Vergünstigungen bei der Kfz-Steuer z. B. nur gewährt werden, wenn das Fahrzeug bestimmten Zwecken dient, etwa der Krankenbeförderung. Weil es sich um Ausnahmetatbestände handelt, sind die Voraussetzungen sehr streng. In der jetzigen Ausnahmesituation werden diese engen Grenzen häufig überschritten, sodass eigentlich die Vergünstigung bei der Kfz-Steuer entfallen müsste. Wir begrüßen daher, dass vorübergehend eine Lockerung vorgenommen werden soll. Aus unserer Sicht sollte der Referentenentwurf aber erweitert werden.

In vielen Unternehmen stehen die betrieblich genutzten Fahrzeuge wegen der Corona-Krise still. Das betrifft etwa Busreiseunternehmen, die gegenwärtig keine Beförderungen mehr durchführen dürfen oder Lieferfahrzeuge, wenn dem Unternehmen Aufträge weggebrochen sind. Firmenkunden können daher jetzt bei fast allen Kfz-Versicherungen eine beitragsfreie Ruheversicherung ohne amtliche Stilllegung beantragen. Die Regelung gilt für Nutzfahrzeuge wie Lieferwagen, Lkw, Sattelzugmaschinen, für (Klein-)Busse sowie Taxis und Mietwagen. Die Versicherungen bieten diesen Service ihren Firmenkunden in der Regel unbürokratisch an, indem z. B. die Kennzeichen dort hinterlegt werden und die Fahrzeuge entsprechend sicher, z. B. in einem Depot oder in einer Garage, abgestellt sind. Damit entfällt für die Zeit der Nichtnutzung zumindest die Versicherungsprämie, was vielen betroffenen Unternehmen Liquidität sichert. Privatkunden können diese Form der Ruheversicherung nicht in Anspruch nehmen.

Unternehmen, die wegen der SARS-CoV-2-Pandemie die Ruheversicherung nutzen, müssen gleichwohl weiter Kfz-Steuer für die nicht genutzten Fahrzeuge zahlen. Dies halten wir für unbil-

lig, denn tatsächlich stehen die Fahrzeuge dem Verkehr nicht zur Verfügung und dürfen nach den Versicherungsbedingungen auch nicht genutzt werden. Wir regen daher an, für diesen Zeitraum eine großzügige Billigkeitsregelung zu erlassen, sodass die Hauptzollämter den Unternehmen auf Antrag die Kfz-Steuer erstatten oder auf Antrag vorerst von einer Steuereinziehung absehen können. Damit würden nicht nur die Versicherungen den Kunden entgegenkommen, sondern auch der Staat würde in diesem Bereich einen Beitrag zur Überwindung der Krise leisten.

Die Härtesituation kann unbürokratisch durch einen Beleg der Versicherung über das ruhendgestellte Fahrzeug nachgewiesen werden. Insoweit ist auch die Missbrauchsgefahr gering, denn kein Unternehmer wird seine Betriebsfahrzeuge grundlos aus dem Verkehr nehmen, um eine Kfz-Steuererstattung zu erhalten. Mit unserem Vorschlag würde den Hauptzollämtern eine Lösung an die Hand gegeben werden, Anträge schnell zu bearbeiten – ohne eine aufwändige Einzelfallprüfung vornehmen zu müssen. Wir bitten, den hier vorgeschlagenen Billigkeitserlass zeitnah in Ihre weiteren Überlegungen einzubeziehen.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. 14. April 2020